

**Bürgerbegehren „Grünflächen erhalten“
Durchführung des Bürgerentscheids**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09071

Anlagen

1. Beschlussseite zu TOP A1 der Vollversammlung vom 01.02.2023
2. Schreiben Regierung von Oberbayern vom 09.02.2023

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 01.03.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Vorlage

Mit Stadtratsbeschluss vom 01.02.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08833) wurde mittels Änderungsantrag (20-26/ A 03600) in Ziffer 3 mehrheitlich beschlossen, die Forderungen des Bürgerbegehrens „Grünflächen erhalten“ zu übernehmen. Gleichzeitig wurde aber gemäß des Änderungsantrags in Ziffer 4 Satz 3 beschlossen: „Bereits begonnene Bauleitplanverfahren bleiben ausgenommen“(Anlage 1).

Aufgrund der wesentlichen Einschränkung der inhaltlichen Maßgaben des Bürgerbegehrens durch Ziffer 4 Satz 3 des so gefassten Beschlusses habe ich als Sitzungsleiter bereits in der Stadtratssitzung darauf hingewiesen, dass ich den Beschluss beanstanden und der Regierung von Oberbayern zur Überprüfung vorlegen werde.

Mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 09.02.2023 (Anlage 2) hat diese meine Einschätzung bestätigt, dass es sich bei dem vorliegenden Beschluss – entgegen der Intention des Änderungsantrags – nicht um eine vollständige Übernahme des Bürgerbegehrens nach Art. 18 a Abs. 14 Satz 1 (Bayerische Gemeindeordnung (GO)) handelt. Vielmehr hat die Regierung betont, dass mit Ziffer 4 Satz 3 des Beschlusses eine wesentliche Einschränkung der Forderungen des Bürgerbegehrens dahingehend, dass das Gebot zur Erhaltung von Grünflächen nicht bei bereits begonnenen Bauleitplanverfahren gelten soll, verbunden ist. Somit wurde die Pflicht zur Durchführung eines Bürgerentscheids – entgegen der Zielsetzung des Änderungsantrags – auch nicht hinfällig.

Der Bürgerentscheid könnte nur dann entfallen, wenn die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurück nehmen würden. Dies ist trotz

Aufforderung nicht erfolgt. Somit ist die Stadt weiterhin verpflichtet, einen Bürgerentscheid zu obiger Fragestellung durchzuführen.

Zwar hat die Regierung von Oberbayern den Stadtratsbeschluss vom 01.02.2023 in seiner Gesamtheit nicht als rechtswidrig eingestuft. Eine Aufhebung der Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses erscheint aber dennoch erforderlich. So enthält der Beschluss in Ziffer 3 die Übernahme des Bürgerbegehrens nach Art. 18a Absatz 14 Satz 1 GO. Diese Übernahme ist aber gerade nicht derart vollständig erfolgt, dass sie zum Entfallen des Bürgerentscheids führt, da laut der Regierung von Oberbayern wegen der Einschränkung der Ziffer 4 Satz 3 keine Identität zwischen dem Antragstext des Bürgerbegehrens und der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahme besteht. Die Sätze 1 und 2 der Ziffer 4 sind untrennbar mit Ziffer 3 und Ziffer 4 Satz 3 verbunden.

Um die bestehenden Unklarheiten hinsichtlich des Vollzugs des Beschlusses vom 01.02.2023 zu beseitigen, schlage ich vor, den Stadtratsbeschluss vom 01.02.2023 hinsichtlich der Beschlussziffern 3 und 4 vollständig aufzuheben. Im Ergebnis stelle ich insoweit meinen ursprünglichen Referentenantrag erneut zur Abstimmung. Alle anderen Beschlussziffern aus dem Beschluss vom 01.02.2023, insbesondere zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und die entsprechenden Ausführungen dazu, gelten unverändert fort.

2. Stellungnahmen zum Bürgerentscheid „Grünflächen erhalten“

Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS können die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie der Stadtrat unter Beachtung des Paritätsgrundsatzes von Art. 18 a Abs. 15 GO, ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids darlegen, die dann mit den Abstimmungsunterlagen versendet wird.

Die Stellungnahme der Vertretungsberechtigten wurde bereits mit Ergänzungsblatt zu der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08833 dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben und die Kenntnisnahme entsprechend beschlossen.

Der Text der Stellungnahme des Stadtrats, die den Abstimmungsunterlagen beigegeben werden soll, ist im Referentenantrag abgedruckt.

3. Festlegung des Abstimmungstags

Nach Art. 18 a Abs. 10 Satz 1 GO ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen. Der Stadtrat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern.

Die Dreimonatsfrist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch), also am Montag, 01.05.2023. Nachdem der 1. Mai ein gesetzlicher Feiertag ist (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 FeiertagsG) verlängert sich die Frist bis Dienstag, 02.05.2023 (Art. 31 Abs. 3 BayVwVfG).

Letztmöglicher Abstimmungstag für den Bürgerentscheid ist somit gemäß den o.g. Regu-

larien Sonntag, der 30.04.2023. Nachdem dieser Termin aufgrund der notwendigen, rechtsaufsichtlichen Prüfung der Regierung von Oberbayern und dem benötigten Vorlauf des Wahlamts nicht mehr gehalten werden kann, wurden die Vertretungsberechtigten um Fristverlängerung gebeten. Sie haben einer Fristverlängerung zugestimmt.

Es wird vorgeschlagen, den Bürgerentscheid „Grünflächen erhalten“ auf den 21.05.2023 zu terminieren.

4. Abstimmungsleitung

Für die Durchführung des Bürgerentscheides ist die Bestellung einer Abstimmungsleitung gemäß § 5 Abs. 2 Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS nach Art. 5 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) durch den Stadtrat erforderlich. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG beruft „der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Wahlleiter der Gemeindegewahlen. Zusätzlich ist aus diesem Personenkreis zeitgleich eine Stellvertretung zu berufen (vgl. Satz 3 a. a.O.).“

Da Wahlangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Kreisverwaltungsreferates fallen und das Büro der Wahl- bzw. Abstimmungsleitung sich demzufolge bei der dortigen Geschäftsleitung befindet, wird vorgeschlagen, die Kreisverwaltungsreferentin, Frau Dr. Hanna Sammüller-Grادل, zur Wahl- bzw. Abstimmungsleiterin für die Durchführung von Gemeindegewahlen und Bürgerentscheiden zu berufen.

Als Vertreter soll der dortige geschäftsleitende Beamte, Herr Stadtdirektor Leo Beck, fungieren.

5. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten betragen 3.367.920 €; diese setzen sich wie folgt zusammen:

a) Kreisverwaltungsreferat

Das Kreisverwaltungsreferat rechnet mit Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids in Höhe von insgesamt 2.932.920 €.

Diese Kosten schlüsseln sich wie folgt auf:

Höhe	Sach- und Personalkosten
330.000 €	Entschädigungen Wahlhelfende
10.000 €	Ausstattung Wahlurnenlager
60.000 €	Vorsortierung Wahlbriefe, Unterstützung Wahlwochenende
15.000 €	Sonderbewachungen Wahlurnenlager und KVR
50.000 €	Mieten Kfz, ggf. Mieten Präsentationshardware, ggf. Mobiliar Wahlräume

370.000 €	Raumkosten (Briefwahlzentrum, Schulungs- und Wahlräume, Reinigungskosten)
120.000 €	Transport Wahlurnen, Transport Tische Wahlräume
30.000 €	Verbrauchsmaterial Wahlkoffer, Büromaterial Wahlvorstände
370.000 €	Aufwendungen für Drucksachen (Briefwahlunterlagen, Infoblätter, Schulungs- und sonstiges Material)
1.420.000 €	Versand Briefwahl, Rückversand Wahlbriefe
122.920 €	Aushilfskräfte für die Vorbereitung der Wahlurnen, die Briefwahlauszählung und zur Unterstützung bei Transport und Logistik
35.000 €	Sonstiges (Öffentlichkeitsarbeit, GWG)
2.932.920 €	

Die im Vergleich zum letzten Bürgerentscheid 2017 gestiegenen Kosten (Kosten 2017: 1.366.257,94 €) sind vor allem auf den Beschluss des Stadtrats vom 9. Juni 2021 (siehe Vorlagenr. 20-26 / V 02509) über den Neuerlass der Bürgerbegehren- und Bürgerentscheide zurückzuführen. Für den anstehenden Bürgerentscheid werden erstmalig an alle Stimmberechtigten ohne gesonderten Antrag die Briefabstimmungsunterlagen verschickt. Daneben wird es am Abstimmungstag eine reduzierte Zahl von Abstimmungsräumen für eine Präsenzwahl von 8 bis 18 Uhr geben. Die Entschädigung für Wahlhelfende wurde durch den Stadtrat am 20. März 2019 (siehe Vorlagenr. 14-20 / V 13912) erhöht, so dass auch diese Kosten im Vergleich zum letzten Bürgerentscheid 2017 gestiegen sind.

Daneben sind die allgemeinen Kosten, die Kosten für Transport und Logistik, sowie Miete und Personal gestiegen.

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

Personalbedarfe

Es handelt sich dabei um SV-Stellen³ die dem Kreisverwaltungsreferat zur Verfügung stehen und regelmäßig im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen mit temporär beschäftigten Personen besetzt werden.

Bereich	Funktion	BesGr/ EGr ¹	Bedarf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfristung	Befristet	Dauerhaft
KVR-GL/53	Hilfskraft	E3	7	4.390 € monatlich		4 Monate ab Besetzung	
Summe						Σ 122.920 €	

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

³ Bei den beschriebenen Stellen handelt es sich um SV-Stellen, d.h. um Pseudostellen, deren Grundlage ein Dienststellenvermerk ist. Bei Pseudostellen handelt es sich nicht um Stellen im haushaltsrechtlichen Sinn. Pseudostellen werden dann eingerichtet, wenn das Haushaltsrecht für die Beschäftigung einer Dienstkraft nicht die Einrichtung einer Stelle vorschreibt, es aus Gründen der Übersichtlichkeit des Stellenplans aber sinnvoll erscheint, die betroffene Person auf einer "stellenähnlichen Konstruktion" zu beschäftigen.

Sachmittelbedarfe

Die konsumtiven Sachkosten ergeben sich wie folgt:

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Dauerhaft	Einmalig in 2023	Befristet
Raumkosten	variabel	variabel		370.000 €	
Mieten KFZ, Präsentationshardware	variabel	variabel		50.000 €	
Sonderbewachung	variabel	variabel		15.000 €	
Ausstattung Wahlurnenlager	variabel	variabel		10.000 €	
Sortierung Wahlbriefe	variabel	variabel		60.000 €	
Sonstiges (Öffentlichkeitsarbeit, GWG)	variabel	variabel		35.000 €	
Aufwendungen für Drucksachen	variabel	variabel		370.000 €	
Portokosten	variabel	variabel		1.420.000 €	
Entschädigung für Wahlhelfende	variabel	variabel		330.000 €	
Transportkosten	variabel	variabel		120.000 €	
Verbrauchsmaterial, Büromaterial	variabel	variabel		30.000 €	
Summe				Σ 2.810.000 €	

Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		2.932.920 € in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)		122.920 € in 2023	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)		540.000 € in 2023	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		2.270.000 € in 2023	
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		7	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

Unabweisbarkeit und Nichtplanbarkeit

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden. Nachdem das Bürgerbegehren zulässig ist, ist der Bürgerentscheid in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Es handelt sich damit um eine **unabweisbare** Maßnahme.

Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel i.H.v. einmalig 2.932.920 € für das Jahr 2023 sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushaltsplan 2023 aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktbudget des Produktes „Wahlen und Abstimmungen“ (Produktziffer

P35121100) erhöht sich entsprechend.

b) IT-Referat

Das IT-Referat, it@M benötigt für die Durchführung des Bürgerentscheides auf IT-Seite Finanzmittel für folgende Kosten, die durch den Bürgerentscheid im IT-Referat entstehen:

Für Wahlkoffermiete und Wahlkoffer-Dienstleistungen :	375.000,00 € brutto
Für Anpassungen der Wahlsoftware	60.000,00 € brutto

Die Kosten werden im Detail verursacht für Miete, Lizenzen, Zertifikate, Programmierung und Anpassung des Softwareherstellers der Wahlprogramme und für personelle Aufbau- und Unterstützungsleistungen des Kofferspezialisten.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Vorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung hinsichtlich der von dort zu vertretenden Belange, dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat und dem IT-Referat abgestimmt.

Die Stadtkämmerei und das Personal- und Organisationsreferat wurden zur hinsichtlich Kosten und Personal inhaltsgleichen Beschlussvorlage (Nr. 20-26 / V 08833) angehört. Die Stadtkämmerei erhebt gegen die in der Beschlussvorlage genannten Kosten keine Einwendungen. Sie teilt mit: "Da die Haushaltssatzung 2023 noch nicht genehmigt und bekannt gemacht ist, gelten derzeit die Regelungen nach Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen nur finanzielle Leistungen erbracht werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die Stadtkämmerei erkennt die Unabweisbarkeit und die Unplanbarkeit der vorliegenden Beschlussvorlage an, insbesondere da es sich um eine rechtlich verpflichtende Leistung handelt, die unverzüglich ausgeführt werden muss."

Das Personal- und Organisationsreferats hatte ebenfalls keine Einwände erhoben.

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Sibylle Stöhr wurde ein Exemplar der Beschlussvorlage zugeleitet.

Aufgrund der vorhergehenden Befassung der Regierung von Oberbayern und Abstimmungen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist die unmittelbare Befassung der Vollversammlung ohne Behandlung im vorberatenden Ausschuss notwendig.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtratsbeschluss vom 01.02.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08833 wird hinsichtlich der Ziffern 3 und 4 aufgehoben.
2. Der Bürgerentscheid „Grünflächen erhalten“ wird am Sonntag, den 21.05.2023 durchgeführt.
3. Die Auffassung des Stadtrats zum Bürgerbegehren „Grünflächen erhalten“ lautet wie folgt:

„München zählt zu den lebenswertesten Großstädten weltweit - das beweisen Studien und Umfragen regelmäßig. Englischer Garten, Olympiapark und Westpark, aber auch die vielen Grünanlagen und kleinen Parks in Wohngebieten sorgen für ein angenehmes Stadtklima und einen hohen Freizeitwert. Die Zahl der Grünflächen wächst kontinuierlich weiter und das soll sie auch. Eine nachhaltige und zukunftsorientierte Stadtentwicklung konzentriert sich aber nicht nur ausschließlich auf Grünflächen, sondern wird einer Vielzahl von Anforderungen gerecht.

Die Landeshauptstadt verfolgt daher seit langem das Ziel, allen Bürger*innen ökologisch hochwertige, lebenswerte und wohnortnahe Freiräume zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus berücksichtigt sie aber auch andere wichtige Bedürfnisse für eine nachhaltige, soziale und gerechte Stadtentwicklung. Aus diesem Grund lehnt der Stadtrat der Landeshauptstadt München die zu eng gefasste Fragestellung des Bürgerentscheids ab.

1. Nachhaltige Stadtentwicklung muss sozial und ökologisch sein

Alle Menschen in München haben das Recht auf ein bezahlbares und lebenswertes Umfeld. Deshalb braucht die Landeshauptstadt mehr bezahlbaren Wohnraum ebenso wie die nötige Infrastruktur an Kitas, Schulen, Arbeitsplätzen, Kliniken, sozialen Einrichtungen, öffentlichen Nahverkehr und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Auch Kultur und Sport müssen ihren Platz haben. Eine einseitige Fokussierung auf den zwingenden Erhalt von Grünflächen an einem unverrückbar definierten Ort würde eine soziale und ökologische Stadtentwicklung erschweren.

2. Die Zahl der Grünflächen wächst seit Jahren kontinuierlich

München braucht Grünflächen, die das Stadtklima verbessern, die als biologisch vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere dienen, die die Stadt rüsten gegen Starkregen und Hitzewellen, die den Naturhaushalt regulieren, bei der Anpassung an den Klimawandel helfen und zur Produktion von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten dienen. Vor allem auch Menschen, die keinen eigenen Balkon oder Garten haben, sind auf öffentliche Grünflächen angewiesen.

Diese Areale zu erhalten, aufzuwerten und auszuweiten ist ein wichtiges Ziel der Lan-

des Hauptstadt. Sie müssen untereinander ausgewogen und im Einklang miteinander entwickelt werden. In den vergangenen sechs Jahren sind die Allgemeinen Grünflächen im Flächennutzungsplan um mehr als 25 Hektar angewachsen. Durch Bebauungspläne sind im selben Zeitraum sogar 50 Hektar neue öffentliche Grünflächen dazugekommen. Diese entstanden vor allem auf ehemals stark versiegelten Arealen wie in Neufreimann oder im Werksviertel am Ostbahnhof und sind durch Übertragung an die Stadt auch dauerhaft gesichert. Die Landeshauptstadt setzt dabei auf Qualität: Statt stupiden Rasenflächen neben den Straßen entstehen lebenswerte Biotope, die die Klimaresilienz und Biodiversität steigern. Planungs- und Umlegungsverfahren tragen dazu bei, ökologisch, funktional und gestalterisch optimierte Grünflächen und Freiraumnutzungen zu schaffen. Dabei soll auf eine möglichst ortsnahe und ausgewogene Verteilung in allen Stadtbezirken hingewirkt werden. Ökologisch hochwertige Grünflächen werden durch die Biotopkartierung speziell erfasst und als gesonderte Kategorie gesichert. Die aktuell laufenden Verfahren werden genutzt, um Parkmeilen und Freiraumachsen für ein kühleres Stadtklima vor allem im Sommer zu vernetzen und auszubauen sowie durch die Biotopkartierung und die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten die Artenvielfalt schützen.

3. München hat pro Kopf weniger versiegelte Fläche als andere Städte

Die Stadt München hat - bezogen auf die Fläche - die höchste Einwohner*innendichte großer Städte in der Bundesrepublik, weshalb der hohe Versiegelungsgrad in der vergleichsweise kleinen Stadtfläche begründet liegt. Die großen Grüngürtel liegen außerhalb der Stadtgrenzen und anders als in Hamburg werden in München keine Hafenbecken als unversiegelte Fläche eingerechnet. Mit 98 Quadratmetern versiegelter Fläche pro Einwohner*in steht München im Vergleich gut da. Lediglich Berlin schneidet besser ab, Leipzig (175 Quadratmeter), Dortmund (152), Hamburg (148) und Frankfurt am Main (122) weisen wesentlich schlechtere Werte auf.

4. Der Stadtrat hat sich selbst zur Schaffung neuer Grünflächen verpflichtet

Der Münchner Stadtrat hat sich dazu verpflichtet, in neuen Baugebieten oder bei der Überplanung von bestehenden Siedlungen mehr Grünflächen zu schaffen. Wege, Straßen und andere Infrastrukturprojekte werden sensibel und immer unter der Maßgabe geringster Versiegelung geplant. Diese Regelungen gelten bereits jetzt verbindlich und werden ambitioniert umgesetzt. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid allein hingegen würde den Erhalt aller Grünflächen im Flächennutzungsplan und in der Grünanlagensatzung nicht garantieren. Der Stadt bliebe weiter ein gesetzlich geregelter Handlungsspielraum. Der Wirksamkeit des Bürgerentscheids sind damit ohnehin Grenzen gesetzt.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat der Landeshauptstadt München die Fragestellung des Bürgerentscheids ab.“

4. Frau berufsmäßige Stadträtin Dr. Hanna Sammüller-Gradl wird zur Abstimmungsleiterin für den Bürgerentscheid „Grünflächen erhalten“ am 21.05.2023 und als deren Vertreter der Geschäftsleiter, Herr Stadtdirektor Leo Beck, berufen.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, im laufenden Haushaltsjahr die Besetzung von 7 Stellen für Hilfskräfte beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen sind sofort besetzbar.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 122.920 € einmalig im Jahr 2023 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2023 bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
7. Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget). Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.
8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 2.810.000 € für das Jahr 2023 im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
9. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.
10. Das IT-Referat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel zum Rechnungsausgleich an it@M i. H. v. 435.000 € in 2023 im Rahmen der Haushaltsplanung bei der Stadtkämmerei, beim Produkt Informations- und Telekommunikationsleistungen (42111540) anzumelden
11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium- Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Planungsreferat**
An das Baureferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das IT-Referat
An das POR
z. K.

Am